

RS OGH 2000/5/3 13Os20/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2000

Norm

StPO §162a

Rechtssatz

§ 162a Abs 1 StPO verlangt zwar vom Untersuchungsrichter, sowohl dem Beschuldigten als auch seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, sich an der Vernehmung zu beteiligen und Fragen an den Zeugen zu stellen. In welcher Form das zu geschehen hat, ist dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen. Der Untersuchungsrichter ist nur verpflichtet, einem Verlangen des Verteidigers nach Ladung bzw Vorführung des Beschuldigten zu entsprechen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 20/00

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 13 Os 20/00

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113611

Dokumentnummer

JJR_20000503_OGH0002_0130OS00020_0000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at